

BUNDESGERICHTSHOF

IX KB 223/67

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Fritz Moritz S [REDACTED],
J [REDACTED]/I [REDACTED], M [REDACTED]straße 8,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Maasß, von der Mühlen, Born und Dr. Wessner
in der Sitzung vom 5. Dezember 1968
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des
6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Celle vom 11. Dezember 1963 wird zu-
gelassen.

G r u n d e

Die mit dem Wiederaufleben des Vertretungsverbots ge-
gen Rechtsanwalt Dr. [] am 1. April 1968 neuerdings einge-
tretene Unterbrechung des Rechtsstreits ist beendet (§ 244
Abs. 1 ZPO), nachdem der Vertreter des Prozeßbevollmächtig-
ten (§ 161 BRAG), Rechtsanwalt P [], mit Schriftsatz vom
5. November 1968 seine Bestellung in der vorliegenden Sache
angezeigt hat und dieser Schriftsatz dem Beklagten gestellt
worden ist. Außerdem ist die Vollziehung des Vertretungsver-
bots am 4. Dezember 1968 erneut ausgesetzt worden.

Die Bedenken des Senats gegen die uneingeschränkte Pro-
zeßfähigkeit des Anwalts sind behoben. Der Senat entnimmt
dem vorbereitend eingeholten Gutachten des Facharztes für
Psychiatrie Prof. Dr. V [] vom 13. August 1968 in der
Sache IX ZB 224/67, daß Dr. [] sich auch auf dem Gebiete
des Entschuldigungsrechts und -verfahrens ein von psychischen
Störungen freies Urteil zu bilden und sachbezogene Entschlüsse
zu fassen vermochte und vermag.

- 3 -

Die Revision wird gemäß § 219 Abs. 2 Nr. 1 BGG zugelassen. Es ist über die Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden, wie das Ende des Entschädigungszeitraums zu ermitteln ist, wenn die Einkünfte im Aufnahme- land nur für das Steuerjahr festgestellt sind und das Steuer- jahr mit dem Kalenderjahr nicht übereinstimmt. Weiter ist die grundsätzliche Rechtsfrage zu entscheiden, wie die erzielten Einkünfte den Tabellensätzen der Anlage 1 zur 5. DV-BGG ge- genüberzustellen sind, wenn durch die Zugrundelegung des Stichtages des 30. September 1953 oder einer neuen Lebens- altersstufe innerhalb eines Kalenderjahres kein einheitli- cher Jahresbetrag des vergleichbaren Durchschnittseinkommens gegeben ist.

Nei

Zorn

